

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 6.

Kiel, den 22. März

1932.

Inhalt: 29. Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinden St. Nikolai I, St. Nikolai II, St. Jürgen-Süd, St. Jürgen-Nord, Luthergemeinde-Ost, Luthergemeinde-West, St. Michaelis I und St. Michaelis II in Kiel (S. 41). - 30. Außerer Schutz der Sonn- und Feiertage (S. 44). - 31. Kirchenkollekte zum Besten des Deutschen Instituts für ärztliche Mission (S. 47). - 32. Kirchenkollekte zum Besten der Vaterländischen Frauenvereine vom Roten Kreuz (S. 48). - 33. Kirchenkollekte zum Besten des Vereins zur Pflege kirchlicher Musik in Schleswig-Holstein (S. 48) - 34. Empfehlenswerte Schriften (S. 49). - Personalien.

Hierzu 1 Beilage.

Nr. 29. Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinden St. Nikolai I, St. Nikolai II, St. Jürgen-Süd, St. Jürgen-Nord, Luthergemeinde-Ost, Luthergemeinde-West, St. Michaelis I und St. Michaelis II in Kiel.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften der beteiligten Kirchengemeinden und nach Anhörung der Propsteisynode wird hierdurch folgendes angeordnet:

§ 1.

Aus den Kieler Kirchengemeinden St. Nikolai, St. Jürgen, Luther und St. Michaelis werden durch Erhebung der in ihnen bestehenden Pfarrbezirke zu selbständigen Kirchengemeinden folgende neue Kirchengemeinden gebildet:

1. St. Nikolai I
2. St. Nikolai II
3. St. Jürgen-Süd
4. St. Jürgen-Nord
5. Luthergemeinde-Ost
6. Luthergemeinde-West
7. St. Michaelis I
8. St. Michaelis II.

Die Kirchengemeinden umfassen:

1. St. Nikolai I

den bisherigen Pfarrbezirk St. Nikolai I mit folgenden Straßen:

Brunswiker Straße (bis Hospitalstraße) Nr. 1—21, 2—12, Burgstraße, Dammstraße (bis Fleethörn) Nr. 1a, 1 und 1b, 12—26, Dänische Straße, Dahlmannstraße, Düsternbrooker Weg (bis Schwanenweg) Nr. 9—19, 2—22, Eisenbahndamm, Fabrikstraße, Falckstraße, Faulstraße, Fischerstraße, Flämische Straße, Fleethörn (bis Dammstraße) Nr. 1—31, 2—28, Gasstraße, Hafenstraße, Haßstraße, Hegewischstraße, Hinter der Mauer, Hohe Straße, Holstenbrücke, Holstenstraße (bis Schevenbrücke) Nr. 1—79, 2—90, Rattenstraße, Rehdenstraße, Kleiner Kuhberg, Klosterkirchhof, Zum Kuhfelde, Kurze Straße, Küterstraße, Lorenzendamm, Markt, Martensdamm, Mühlenbach, Neumarkt, Nikolaikirchhof, Packhausstraße, Pfaffenstraße, Philosophengang (bis Dahlmannstraße) Nr. 1—4, Rosenstraße, Sackgasse, Schevenbrücke, Schloßgarten, Schloßstraße, Schuhmacherstraße, Torstraße, Treppenstraße, Waisenhofstraße (bis Gasstraße) Nr. 1—19, 2—14, Wall, Willestraße.

2. St. Nikolai II

den bisherigen Pfarrbezirk St. Nikolai II mit folgenden Straßen:

Annenstraße (bis Holtenuer Straße) Nr. 1—45, 2—38, Baustraße, Bergstraße, Blumenstraße, Breiter Weg, Blockberg, Brunswiker Straße (von der Hospitalstraße an) von Nr. 23 und 14 an, Christianistraße, Fleethörn (von Dammstraße an) von Nr. 35 und 30 an, Gartenstraße, Holtenuer Straße (bis Annenstraße) Nr. 1—35, 2—52, Jägersberg, Koldingstraße, Legienstraße, Muhlusstraße (bis Fleethörn) Nr. 3—83, 2—82, Philosophengang Nr. 6—28, Preußersstraße, Wilhelminenstraße.

3. St. Jürgen-Süd

den bisherigen Pfarrbezirk St. Jürgen I mit folgenden Straßen:

Bahnhofplatz, Bahnhofstraße (von Nr. 27 an die ungeraden Nummern), Gaardener Straße, Hamburger Chaussee (bis zur Eisenbahn) Nr. 3—21, 2 u. 4, Harmsstraße (bis Papenkamp) Nr. 1—63, 4—46, Harriesstraße, Hopfenstraße, Hummelwiese, Kaistraße (vom Bahnhof an) von Nr. 58 an, Kastanienstraße, Königsweg (von der Ringstraße an) von Nr. 43 und 26 an, Lagerhofstraße, Lübecker Chaussee (bis zur Kiel-Flensburger Eisenbahn) Nr. 1—11, 2—18a, Marthastrasse, Michelsenstraße, Ringstraße (bis Kirchhofallee) Nr. 1—59, 2—60, Sachaustraße, Schlachthofstraße, Sophienblatt (von der Ringstraße an) von Nr. 33 und 44 an, Südstraße, Von der Tann-Straße (bis Papenkamp) Nr. 1—25, 2—20 und den von diesen Straßen umgrenzten Stadtbezirk.

4. St. Jürgen-Nord

den bisherigen Pfarrbezirk St. Jürgen II mit folgenden Straßen:

Augustenburgerplatz, Auguste-Viktoria-Straße, Alte Reihe, Bäckerengang, Bierträgergang, Budengang, Feuergang, Gerbergang, Großer Kuhberg, Hafengasse, Herzog-Friedrich-Straße, Holstenstraße (von Schevenbrücke an) von Nr. 81 und 92 an, Jensenstraße, Kaistraße (bis Bahnhof) Nr. 20 und 24, Kirchhofallee (bis Ringstraße) Nr. 1—31, 2—32, Klinker, Königsweg bis Ringstraße Nr. 1—29 und 2—22, Lange Reihe, Lerchenstraße, Neue Reihe, Pferdeborn, Postgang, Prüne (bis Adelheidstraße) Nr. 1—25, 2—30, Pruner Gang, Querstraße, Sandkuhle, Schäßstraße, Schülperbaum, Sophienblatt (bis Ringstraße) Nr. 1—29, 2—42a, Spritzengang, Steinberg, Walferdamm, Weberstraße, Ziegelteich und den von diesen Straßen umgrenzten Stadtbezirk.

5. Luthergemeinde-Ost

den bisherigen Pfarrbezirk Luther I mit folgenden Straßen:

Annenstraße von Nr. 51 und 52 an, Goethestraße von Nr. 16 an, Gutenbergstraße Nr. 1 bis 17, 4—14, Zahnstraße, Jungmannstraße von Nr. 43 a und 46 an, Knooper Weg Nr. 97—129, 74—132, Lehmborg, Lessingplatz Nr. 4—12, Lindenstraße, Mittelstraße, Schauenburgerstraße Nr. 31 bis 71, 38—80, Schillerstraße Nr. 22—26, Teichstraße.

6. Luthergemeinde-West

den bisherigen Pfarrbezirk Luther II mit folgenden Straßen:

Ahlmannstraße, Christian-Kruse-Straße, Eckernförder Chaussee (ausschließlich linke Seite von Hohenzollernring bis Eichhoffstraße), Eichhoffstraße, Freiligrathstraße, Gutenbergstraße von Nr. 19 und 16 an, Habsburgerring, Hansastraße, Hebbelstraße, Hohenzollernring von Gutenbergstraße bis Eckernförder Chaussee, Howaldtstraße, Kloststraße, Krausplatz, Maßmannstraße, Schauenburgerstraße von Nr. 77 an, Schwefelstraße; ferner: Eichhof, Kopperpahl, Suchsdorf, Nienbrügge, Schwartenbek, Margarethental, Levensau (südlich des Kanals).

7. St. Michaelis I

den bisherigen Pfarrbezirk St. Michaelis I mit folgenden Straßen:

Alte Lübecker Chaussee 19—79, 20—26, Barlauer Weg, Diefterwegstraße, Dithmarscher Straße, Dorotheenstraße, Finkelberg, Flintbeker Straße, Friesenstraße, Fröbelstraße, Von der Goltz-Allee, Hamburger Chaussee 25—349, Petersburger Weg, Hornheim, Krusenrotter Weg, Maybachstraße, Pestalozzistraße, Schwanebeckstraße, Schwarzer Weg, Spolertstraße, Stormarnstraße, Tonberg, Wieburger Weg; ferner: Meimersdorf und Neumeimersdorf sowie der Hof Petersburg.

8. St. Michaelis II

den bisherigen Pfarrbezirk St. Michaelis II mit folgenden Straßen:

Achterwehler Straße, Altenrade, Arfrade, Aubrook, Bärenkrog, Braustraße, Damaschkeweg, Danewerkstraße, Demühlener Straße, Eiderbrook, Gländsberg, Flemhuder Straße, Gärtnerstraße, Hamburger Chaussee 30—348, Hammerbusch, Am Haffeer Bahnhof, Haffeer Straße, Hedenholz, Helgolandstraße, Am Karpfenteich, Neuenrade, Quarnbeker Straße, Rendsburger Landstraße, Schleswiger Straße, Speckenbeker Weg, Stadtrade, Strucksdiek, Tinnholz, Uhlenkrog, Waldwiesenstraße, Winterbeker Weg, Wulfsbrook; ferner: Ruffee und Hof Hammer.

§ 3.

Die Pfarrstellen gehen mit ihren Bezirken auf die aus diesen gebildeten Kirchengemeinden als deren Pfarrstellen mit ihren bisherigen Inhabern über.

§ 4.

Diese Urkunde tritt mit dem 1. Oktober 1931 in Kraft.

Kiel, den 26. August 1931.

(Siegel)

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 3804 (Bez. II).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 26. August 1931 kirchlicherseits ausgesprochenen Neubildung der Kirchengemeinden

1. St. Nikolai I
2. St. Nikolai II
3. St. Jürgen = Süd
4. St. Jürgen = Nord
5. Luthergemeinde = Ost
6. Luthergemeinde = West
7. St. Michaelis I
8. St. Michaelis II

in Kiel wird hiermit die staatliche Genehmigung erteilt.

Schleswig, den 29. Februar 1932.

Der Regierungspräsident.

(Siegel)

In Vertretung:

Dr. Fleck.

II. A. 142. 44.

Kiel, den 11. März 1932.

Vorstehende Urkunde bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1307 (Dez. II).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 30. Äußerer Schutz der Sonn- und Feiertage.

Kiel, den 22. März 1932.

Nachstehend bringen wir die Polizeiverordnung vom 23. November 1931 und den Rund-
erlaß des Ministers des Innern vom 4. Dezember 1931 — If 651/6 — (Ministerialblatt für die
Preuß. innere Verwaltung 1931, Nr. 51) über den äußeren Schutz der Sonn- und Feiertage zur
Kenntnis.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 690 (Dez. IX).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Polizeiverordnung über den äußeren Schutz der Sonn- und Feiertage.

Vom 23. November 1931 (GS. S. 249).

Auf Grund der §§ 14, 25 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) wird
für den Umfang des preussischen Staatsgebietes folgendes verordnet:

§ 1.

Die Sonntage sowie die Feiertage, die allgemein oder in einzelnen Landesteilen staatlich
anerkannt sind, bleiben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geschützt.

§ 2.

(1) An den Sonn- und Feiertagen sind alle öffentlich bemerkbaren sowie alle geräuschvollen
Arbeiten verboten, sofern ihre Ausführung nicht nach Reichsrecht besonders zugelassen ist.

(2) Ferner sind an den bezeichneten Tagen verboten:

- a) Treib- und Lappjagden, an denen mehr als vier Schützen oder sechs Treiber beteiligt sind oder bei denen Getreidefelder abgeklungelt werden;
- b) Hezjagden, bei denen zu Pferde oder mit Bracken oder Hekhunden gejagt wird.

§ 3.

Das Verbot des § 2 Abs. 1 findet keine Anwendung:

- a) auf die öffentlichen und privaten Unternehmungen des Personenverkehrs und der Beförderung von Reisegepäck, ferner auf den Gewerbebetrieb von Dienstmännern, Fremdenführern und Bootsverleihern;
- b) auf unaufschiebbare Arbeiten, die zur Befriedigung häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse, zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum, im Interesse öffentlicher Einrichtungen oder Anstalten oder zur Verhütung eines Notstandes erforderlich sind;
- c) auf Arbeiten, die in landwirtschaftlichen Kleinbetrieben, in Hausgärten oder diesen gleichzuachtenden kleineren Gärten von den Besitzern selbst oder von ihren Angehörigen verrichtet werden, es sei denn, daß hierdurch eine unmittelbare Störung des Gottesdienstes eintritt.

§ 4.

(1) Verboten sind an Sonn- und Feiertagen während der Hauptzeit des Gottesdienstes:

- a) öffentliche Versammlungen, Auf- und Umzüge sowie sportliche und turnerische Veranstaltungen, soweit hierdurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird;
- b) alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, es sei denn, daß es sich um solche handelt, bei denen ein höheres Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung obwaltet;
- c) außer den in § 2 Abs. 2 bezeichneten Jagden auch sonstige Treib-, Lapp- und Hezjagden; die stille Jagd nur, sofern dadurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird.

(2) Unter der Hauptzeit des Gottesdienstes im Sinne dieser Polizeiverordnung wird die Zeit von 9—11½ Uhr verstanden.

§ 5.

(1) Am Karfreitag sind verboten:

- a) Rennen, sportliche und turnerische Veranstaltungen gewerblicher Art und ähnliche Darbietungen sowie sportliche und turnerische Veranstaltungen nicht gewerblicher Art, sofern sie mit Um- oder Aufzügen, mit Unterhaltungsmusik oder Festveranstaltungen verbunden sind;
- b) in allen Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art;
- c) alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, soweit sie nicht nach Abs. 2 zugelassen sind.

(2) Zugelassen sind:

- a) Theater- und Musikaufführungen religiöser oder weihvoller Art;
- b) Lichtspielvorführungen, die wegen ihres religiösen oder weihvollen Charakters als zur Aufführung am Karfreitag geeignet anerkannt sind. Die Anerkennung erfolgt durch eine von der obersten Landesbehörde zu bestimmenden Stelle. Zu diesen Lichtspielvorführungen ist auch ernste Musikbegleitung zugelassen;
- c) Vorträge, bei denen ein höheres Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung obwaltet;
- d) im Rundfunk: Darbietungen religiöser oder weihvoller Art, Vorträge der zu c) bezeichneten Art und Übertragung von politischen Tages- und Lokalnachrichten.

(3) Während der Hauptzeit des Gottesdienstes sind auch alle nach Abs. 1 a und Abs. 2 a – c zugelassenen Veranstaltungen verboten.

§ 6.

(1) Am Buß- und Betttag, am Totensonntag und am Vorabend des Weihnachtsfestes sind alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen verboten, sofern bei ihnen nicht der ernste Charakter gewahrt ist.

(2) Am Donnerstag und am Sonnabend der Karwoche sind alle öffentlichen Tanzlustbarkeiten verboten.

§ 7.

Unberührt bleiben vorläufig die Bestimmungen, nach denen in einzelnen Landesteilen am Karfreitage in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung und am Fronleichnamstage und am Allerheiligentage in Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung die Werktagstätigkeit erlaubt ist, soweit es sich nicht um öffentlich bemerkbare oder geräuschvolle Arbeiten in der Nähe der dem Gottesdienst gewidmeten Gebäude handelt.

§ 8.

Als Orte mit überwiegend evangelischer oder katholischer Bevölkerung gelten die Gemeinden, in denen nach der letzten Volkszählung die evangelische oder katholische Bevölkerung mehr als zwei Drittel der gesamten Einwohnerzahl beider Bekenntnisse ausmacht.

§ 9.

Bei Vorliegen eines besonders dringenden Bedürfnisses können im Einzelfall Ausnahmen von den in §§ 2, 4—6 vorgesehenen Verboten und Beschränkungen durch die Landespolizeibehörden zugelassen werden.

§ 10.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 15. Dezember 1931 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten sämtliche bisher erlassenen Polizeiverordnungen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage außer Kraft.

Berlin, den 23. November 1931.

Der Preussische Minister des Innern.

Severing.

Außerer Schutz der Sonn- und Feiertage.

AbGrl. d. MdJ. v. 4. 12. 1931 — I f 651/6.

Mit der aus der Anlage ersichtlichen Polizeiverordnung, die am 15. 12. 1931 unter Fortfall aller bisherigen Landespolizeiverordnungen in Kraft tritt, ist nur der äußere Schutz der Sonn- und Feiertage einheitlich für das ganze Land geregelt. Grundsätzlich unberührt geblieben ist dagegen das nicht in allen Landesteilen gleiche materielle Feiertagsrecht. Da über dieses nicht immer Klarheit besteht, so wird eine die Übersicht erleichternde Zusammenstellung der geltenden Bestimmungen demnächst veröffentlicht werden. Unberührt bleiben endlich auch die bestehenden Vorschriften über Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe einschließlich des Handelsgewerbes.

Die Neuregelung bezweckt, veraltete und unzeitgemäße Beschränkungen zu beseitigen und einen vernünftigen Ausgleich zwischen religiösen Anschauungen und Empfindungen sowie zwingenden praktischen, namentlich sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnissen der Gegenwart herbeizuführen. Der allgemeine Sonn- und Feiertagsschutz bleibt unter besonderer Berücksichtigung der nunmehr einheitlich bestimmten Hauptzeit des Gottesdienstes bestehen. Besonderen äußeren Schutz durch Beschränkung

öffentlicher Veranstaltungen verschiedener Art genießen in Zukunft nur noch der Karfreitag, der Buß- und Bettag, der Totensonntag, der Vorabend des Weihnachtsfestes, der Donnerstag und der Sonnabend der Karwoche, wobei das Maß des Schutzes der verschiedenen Bedeutung der Tage entsprechend verschieden gestaltet ist. In Fortfall gekommen sind die früheren besonderen Beschränkungen für die ersten Tage des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes und für die übrigen Tage der Karwoche. Die Einschränkung des äußeren Schutzes des Bußtags und des Totensonntags gegenüber den früheren Vorschriften und der strengeren Karfreitagsregelung darf nicht zu einer Preisgabe des Schutzes führen. Vielmehr haben sich die Polizeibehörden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu vergewissern, daß der ernste Charakter der betreffenden Veranstaltungen auch in ihrer äußeren Aufmachung und Ankündigung gewahrt bleibt. Die Gestattung von Ausnahmen von den vorgesehenen Verboten und Beschränkungen durch die Landespolizeibehörden muß zwar für unvorhersehbare Fälle vorbehalten bleiben. Doch ist die Frage, ob ein besonders dringendes Bedürfnis in einem Einzelfalle vorliegt, stets genau zu prüfen. Die Erteilung allgemeiner Befreiungen von den Vorschriften ist ausgeschlossen.

Von der Androhung eines Zwangsgeldes ist abgesehen worden, da Zuwiderhandlungen gegen die Polizeiverordnung mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* oder mit Haft bis zu 14 Tagen bedroht sind (§ 366 Ziff. 1 StGB. in Verbindung mit Art. I und XIV Abs. 3 der VO. über Vermögensstrafen und Bußen v. 6. Februar 1924, RGBl. I S. 44, und § 2 der Zweiten VO. zur Durchführung des Münzgef. v. 12. Dezember 1924, RGBl. I S. 775).

Als Stelle, die gemäß § 5 Abs. 2b darüber zu befinden hat, ob Lichtspielvorführungen sich wegen ihres religiösen oder weihervollen Charakters zur Aufführung am Karfreitag eignen, wird die Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht in Berlin W 35, Potsdamer Str. 120, bestimmt. Diese stellt über die erfolgte Anerkennung eines jeden Bildstreifens ein schriftliches Zeugnis aus, dessen Vorlage die Polizeibehörden zum Zwecke der Prüfung fordern können. Wegen der Form des Zeugnisses wird demnächst noch besondere Mitteilung ergehen.

An alle Polizeibehörden.

M.B.i.B. S. 1217.

Nr. 31. Kirchenkollekte zum Besten des Deutschen Instituts für ärztliche Mission.

Kiel, den 15. März 1932.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung bestimmen wir hiermit, daß am Sonntag Mis. Dom. — 10. April 1932 — eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten des Deutschen Instituts für ärztliche Mission bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten in den Kirchen unseres Aufsichtsgebiets abgehalten wird.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern und verweisen hierbei auf unsere Bekanntmachung vom 18. März 1926 — Kirchl. Gef.- u. B.-Bl. S. 55 f. — und den diesem Stück beigelegten Jahresbericht.

Die Kollektenerträge der einzelnen Propsteien sind von den Herren Propsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Postscheckkonto des Deutschen Instituts für ärztliche Mission — Stuttgart 529 — abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 32. Kirchenkollekte zum Besten der Vaterländischen Frauenvereine vom Roten Kreuz.

Riel, den 15. März 1932.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung bestimmen wir hiermit, daß in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets am Sonntag Jubilate — 17. April 1932 — bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte für den Provinzialverband Schleswig-Holstein des Vaterländischen Frauenvereins vom Roten Kreuz zum Besten seiner Krankenpflegestationen abgehalten wird.

Wir brauchen kaum darauf hinzuweisen, wie lebenswichtig auch für unsere Kirchengemeinden es ist, daß in heutiger Zeit, wo überall aus finanziellen Gründen der Abbau der öffentlichen Krankenpflege ins Auge gefaßt werden muß, die Wirksamkeit aller Verbände und Vereine der freien karitativen Wohlfahrtspflege nach Möglichkeit aufrecht erhalten bleibt. Der Zweck der heutigen Kollekte geht dahin, zu verhindern, daß von den Ende des Jahres 1931 in unserem Kirchengebiet bestehenden 172 Gemeindefrankenpflegestationen des Vaterländischen Frauenvereins vom Roten Kreuz mit 195 Gemeindeschwestern die eine oder andere wegen Leistungsunfähigkeit der Träger (Kirchengemeinden, politischen Gemeinden, Vereinen des Vaterländischen Frauenvereins usw.) aufgegeben werden muß. Wir bemerken ferner ausdrücklich, daß es sich bei diesen Gemeindeschwestern um eine große Zahl von Diakonissen und Rote-Kreuz-Schwestern handelt und daneben um solche Schwestern, die von dem örtlichen Verein wegen Mangels an Mutterhauschwestern oder wegen ihrer besonderen persönlichen Eignung angestellt sind.

Die Herren Geistlichen werden daher ersucht, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Sammlungserträge sind von den Herren Präpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung über den Kollektenertrag an uns, unter Angabe der Zweckbestimmung auf das Postcheckkonto des Provinzialverbandes Schleswig-Holstein des Vaterländischen Frauenvereins vom Roten Kreuz, Hamburg 41 141 abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1583 (Dez. II).

D. Dr. Freiherr von Heinze.

Nr. 33. Kirchenkollekte zum Besten des Vereins zur Pflege kirchl. Musik in Schleswig-Holstein.

Riel, den 17. März 1932.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung bestimmen wir hiermit, daß am Sonntag Cantate — am 24. April 1932 — in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten des Vereins zur Pflege kirchl. Musik in Schleswig-Holstein abgehalten wird.

Wir verweisen auf unsere Bekanntmachung vom 30. 3. 1926 — Kirchl. Ges.-u. V.-Bl. S. 59 — und ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Wo örtliche Kirchenchöre vorhanden sind, kann für deren Arbeit wie in den Vorjahren wieder die Hälfte des Ertrages der Kollekte von den betreffenden Kirchengemeinden einbehalten werden. Es ist bei der Anzeige der Höhe des Kollektenertrages und dessen Überweisung an die Herren Präpste (Landesuperintendent) mitzuteilen, wo dieses geschehen ist.

Der bei den Bröpfsten (Landesuperintendent) eingegangene Betrag ist von ihnen innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung (mit Angabe der von den Kirchengemeinden einbehaltenen und abgeführten Beträge) an uns, auf das Konto des Kassensührers des Vereins (Organist Ad. Piening in Bornhöved, Postcheckkonto: Hamburg 56541) abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1497 (Dez. II).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 34. Empfehlenswerte Schriften.

1. „Wort und Tat“, Zeitschrift, herausgegeben von Lic. Dr. Rünneke (Apologetische Zentrale), Wichern-Verlag, Berlin-Spandau.
2. „Von der Weltkunde des Gott-Erlebens“ von Generalsuperintendent i. R. D. Schöttler; Verlag des Ev. Diakonievereins, Berlin-Zehlendorf; 2. Auflage, 84 Seiten. Preis kartoniert 1,50 RM.
3. „Evangelische Kirche und Auswanderung“, herausgegeben vom Verband für Ev. Auswandererfürsorge in Berlin; Verlag Chr. Kaiser, München. Preis brosch. 3,50 RM, geb. 4,— RM.
4. „Zeitwende“, Monatschrift, herausgegeben von L. Klein, D. Gründler, F. Langensack; Verlag C. F. Beck, München. Preis vierteljährlich 5.— RM.

Personalien.

Präsentiert: für die Pfarrstelle in Tolf

1. der Pastor Roager-Wüdelndorf,
2. „ „ Dietgen-St. Laurentii auf Jöhr,
3. „ „ Jäger-Dwischlag.

Bestätigt: am 27. März 1932 die Berufung des bisherigen Provinzial-Bikars Pastor Walter Schroedter zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mustin.

Gestorben: am 20. Februar 1932 in Flensburg Pastor i. R. Theodor Hemsen.

